

	Maßnahmenkatalog Heumilch g.t.S. Landwirt		HM_FB1.1.
Version 3	Pfad: QMH LKV Austria\07HM\1 Dokumente HM Landwirtschaft\HM_FB1.1.Maßnahmenkatalog Landwirt.docx		Seite 1 von 2
erstellt/geändert Strauß/13.02.2025	geprüft Holzer/18.02.2025	Freigabe Froschauer/18.02.2025	

Dieses Dokument beschreibt sämtliche Maßnahmen im Bereich Heumilch g.t.S., welche im Zuge von Evaluierungen beim Auftreten von Abweichungen vergeben werden können. Es dient zur Information des Kunden und ist Bestandteil des Zertifizierungsvertrages mit dem Projektbetreiber.

Die Maßnahmen werden in folgende „Maßnahmenstufen“ unterteilt:

M0 = Hinweis:

Wird diese Maßnahme vergeben, so liegt am Betrieb zwar keine Abweichung vor, der Betrieb wird hierdurch auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen.

M1 = Abmahnung:

→ durch die Nachreichung von Belegen an die Zertifizierungsstelle kann der Nachweis erbracht werden, dass die programmspezifischen Vorgaben eingehalten werden.

M2 = Verstärkte Aufzeichnungs- oder Meldepflicht:

→ durch die sofortige Verbesserung betriebsinterner Aufzeichnungen, werden die programmspezifischen Vorgaben eingehalten.

→ durch die Nachreichung von Belegen an die Zertifizierungsstelle kann der Nachweis erbracht werden, dass die programmspezifischen Vorgaben eingehalten werden.

M3 = kostenpflichtige Zusatzevaluierung:

→ die Behebung des Verstoßes wird durch eine erneute Evaluierung am Betrieb geprüft.

M4 = Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung als Heumilch g.t.S./ Ziegen-Heumilch g.t.S./ Schaf-Heumilch g.t.S.:

→ die betroffene Warenpartie muss von der Vermarktung als Heumilchprodukt ausgeschlossen werden.

→ Seitens der Zertifizierungsstelle muss eine Meldung an den Projektbetreiber, den Programmeigner, als auch an die zuständige Behörde erfolgen.


M5 = Ausschluss des Betriebes aus der Vermarktung als Heumilch g.t.S./ Ziegen-Heumilch g.t.S./ Schaf-Heumilch g.t.S.; Ausschluss aus dem Projekt:

→ der gesamte Betrieb muss aus dem Projekt der Heumilchproduktion ausgeschlossen werden.

→ Seitens der Zertifizierungsstelle muss eine Meldung an den Projektbetreiber, den Programmeigner, als auch an die zuständige Behörde erfolgen.

Bei der Erstevaluierung findet für derartige Betriebe keine Freigabe im Projekt statt.

Maßnahmenverfolgung: Wird bei der nächsten Evaluierung festgestellt, dass eine zuvor vergebene Maßnahme im selben Bereich nicht behoben wurde, so erfolgt jedenfalls eine Erhöhung der Maßnahme um eine Stufe.

	Maßnahmenkatalog Heumilch g.t.S. Landwirt	HM_FB1.1.
Version 3	Pfad: QMH LKV Austria\07HM\1 Dokumente HM Landwirtschaft\HM_FB1.1.Maßnahmenkatalog Landwirt.docx	Seite 2 von 2

Auflistung möglicher Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen

Beschreibung der verwendeten Kürzel:

- → **Mangel** = Die Einhaltung der programmspezifischen Vorgaben kann bei der Evaluierung vor Ort nicht ausreichend geprüft werden.
- + → **wiederholter Mangel**
- o → **Verstoß** = bei der Evaluierung wird eine eindeutige Abweichung zu den programmspezifischen Vorgaben festgestellt.
- # → **wiederholter Verstoß**

	M1	M2	M3	M4	M5
Das Programm Heumilch g.t.S. wurde im Zuge der gentechnikfreien Produktion oder im Zuge der biologischen Wirtschaftsweise geprüft, die diesbezüglichen Vorgaben an die Fütterung und an die Tierhaltung werden nicht eingehalten:	~	+		o	#
Herstellung, Lagerung und Verfütterung von Gärfutter bezogen auf die gesamte Betriebseinheit:	~	+		o	#
Unterscheidbare Produktionseinheiten sind nicht vorhanden (nur bei Kuhmilch):				o	#
Trennung der Produktionseinheiten entspricht nicht (nur bei Kuhmilch):		+		o	#

PRODUKTIONSWEISE	M1	M2	M3	M4	M5
Sonstige Fütterungsvorschriften für Heumilch entsprechen nicht:	~	+			
Düngebestimmungen für Heumilch entsprechen nicht:	~		+	o	#
Einsatz chemischer Hilfsstoffe entspricht nicht:	~		+		
Lieferverbote und Etikettierung der zu zertifizierenden Produkte entsprechen nicht:	~	+	+	o	#

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	M1	M2	M3	M4	M5
Aufzeichnungen und Belege liegen nicht in geeigneter Form und chronologisch vor	~	+			
Änderungen der Betriebsbeschreibung wurden nicht gemeldet:	~	+		o	#
Offensichtliche oder grobe Übertretungen gem. §5 EU-QuaDG:				o	#
Plausibilität der Produktion ist nicht gegeben:	~	+		o	#
Freier Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Anlagen wurde nicht gewährt:					o